



VEREINBARUNG über die Gewährung eines **QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS** abgeschlossen zwischen

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

IBAN: _____ BIC: _____

(im Folgenden: der*die „**Darlehensgeber*in**“ genannt) einerseits, sowie der **Gemeinwohlergie Innsbruck e.V.** Dreiheiligenstraße 21a, 6020 Innsbruck (im Folgenden: „**Darlehensnehmerin**“ genannt) andererseits wie folgt:

1 Darlehensbetrag

Der*Die Darlehensgeber*in gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von

EUR _____ **in Worten:** _____

Der Darlehensbetrag wird auf das Konto der Gemeinwohlergie Innsbruck e. V. überwiesen oder bar eingezahlt (Bankverbindung sh. oben).

2 Zweck

Das Darlehen wird für die Umsetzung des Vereinszwecks in Form der Finanzierung und Montage von PV-Gemeinschaftsanlagen verwendet. Durch die niedrige Verzinsung werden langfristig günstige Stromtarife ermöglicht.

3 Verzinsung und Auszahlung der Zinsen

Das Darlehen wird

zinsfrei gewährt

verzinst mit jährlich _____ % (0 bis max. 2%)

Die Zinsen werden am Jahresende dem Konto des*der Darlehensgeber*in gutgeschrieben.

4 Kontomitteilung

Jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres erhält der*die Darlehensgeber*in eine Mitteilung über den Kontostand inklusive angesparter Zinsen sowie über die Ein- und Auszahlungen.

5 Laufzeit und Kündigungsfrist

Das Darlehen wird mit unbefristeter Laufzeit abgeschlossen und ist jederzeit mittels schriftlicher Aufforderung rückforderbar. Nach einer solchen Aufforderung wird der Betrag innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten auf das im Darlehensvertrag angeführte Konto rücküberwiesen. (Pkt. 6 Nachrangigkeit beachten).

6 Nachrangigkeit

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Darlehensnehmerin die Darlehen nicht im Rahmen eines Gewerbes entgegen nimmt und dass die Darlehen nicht Einlagen im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes sind. Die Darlehensgeber*innen können die Rückzahlung des Darlehens solange und soweit nicht verlangen, wie dies einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über der Darlehensnehmerin herbeiführen würde. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über die Darlehensnehmerin erhalten die Darlehensgeber*innen nur dann ihre Rückzahlung, wenn sämtliche nicht-nachrangigen Gläubiger der Darlehensnehmerin zuvor vollständig befriedigt worden sind. („Qualifiziertes Nachrangdarlehen“). Der*Die Darlehensgeber*in wurde von der Darlehensnehmerin in Kenntnis gesetzt, dass ein teilweiser oder gänzlicher Ausfall des Darlehens nicht mit 100% Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Darlehensnehmerin wird aber durch vorausschauendes und verantwortliches Handeln mit all ihren Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass dieser Fall nicht eintritt.

7 Information über das Rücktrittsrecht

Hat ein*e Anleger*in, der*die Verbraucher*in im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die Informationen gemäß § 4 Abs.1 AltFG (siehe Informationsblatt gemäß Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung) erhalten, kann er*sie von seinem Angebot oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der*die Anleger*in die fehlenden Informationen erhalten hat und er*sie über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des*der Verbrauchers*in die Bestimmungen des § 5 Abs.3, 5 und 6 KMG sinngemäß.

(Ort, Datum)

Der/Die Darlehensgeber*in

(Ort, Datum)

Darlehensnehmerin (Vorstand)

Bei Darlehenssumme über 5.000 € bitte ausfüllen:

Ich erteile hiermit dem Prüfer gemäß § 4 Abs. 9 AltFG, Mag. Berthold Schwan - Unternehmensberatung, Am Bichl 25, 6080 Innsbruck, welcher eine Kopie des Vertrages erhält, die Auskunft, dass der von mir gegebene Darlehensbetrag ENTWEDER

höchstens das Doppelte meines durchschnittlichen Nettoeinkommens über zwölf Monate gerechnet (unter Einrechnung des 13. u. 14. Gehalts) ODER

maximal 10 % meines Finanzanlagevermögens beträgt.

(Angabe für Beträge ab 5.000 € zwingend erforderlich)